

- Satzung des Stadtseniorenrat Nürnberg und Ausführungsbestimmungen vom 1. März 2014
- Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung vom 5. Juli 2022
- Geschäftsordnung des Vorstands



Stadtseniorenrat Nürnberg







Inhaltsverzeichnis

Satzung des Stadtseñorenrat Nürnberg vom 01. März 2014	4
Ausführungsbestimmungen zur Wahl der Delegierten des Stadtseñorenrates.....	10
Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung	15
Geschäftsordnung des Vorstands	19

Satzung über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg (Stadtseniorenrat – StSR)

Vom 01. März 2014

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht der Satzung

§ 1	Aufgaben des Stadtseniorenrates.....	Seite 4
§ 2	Organe des Stadtseniorenrates.....	Seite 5
§ 3	Delegiertenversammlung.....	Seite 5
§ 4	Wahl der Delegiertenversammlung.....	Seite 6
§ 5	Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	Seite 7
§ 6	Geschäftsgang und Beschlussfassung.....	Seite 7
§ 7	Arbeitsausschüsse.....	Seite 7
§ 8	Arbeitskreise.....	Seite 8
§ 9	Der Vorstand.....	Seite 8
§ 10	Zusammenarbeit.....	Seite 9
§ 11	Geschäftsführung.....	Seite 9
§ 12	Entschädigung.....	Seite 9
§ 13	Inkrafttreten.....	Seite 9

§ 1

Aufgaben des Stadtseniorenrates

- (1) Der Stadtseniorenrat ist eine öffentliche kommunale Einrichtung der Stadt.
- (2) Der Stadtseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen ein; dies geschieht unter anderem dadurch, dass er an Stadtrat und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heranträgt und so mitwirkt, dass vor allem Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst werden.
- (3) Nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollen durch Aktionen und Veranstaltungen in Bürgerschaft und Öffentlichkeit um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert und so auch Auseinandersetzungen mit Seniorenfragen angeregt werden.

(4) Der Stadtseniorenrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

§ 2

Organe des Stadtseniorenrates

Organe des Stadtseniorenrates sind:

1. die Delegiertenversammlung und
2. der Vorstand

§ 3

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender Gruppen zusammen:

1. stadtteilbezogene Altenclubs, Seniorengruppen;
2. religiöse Gruppierungen;
3. betriebliche, gewerkschaftliche und Pensionistenvereinigungen;
4. soziale und kulturelle Seniorenorganisationen;
5. gesellschaftliche Gruppen, Sozialverbände, Vereine mit spezieller Seniorenarbeit;
6. Arbeitsgemeinschaft Bewohnervertretungen und Bewohnerfürsprecher;
7. die „Senioren-Initiative Nürnberg e.V.“ (SIN).

Jede dieser Gruppen soll mit zehn Delegierten in der Delegiertenversammlung vertreten sein.

- (2) Die Delegiertenversammlung wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit verlängert sich – sofern nach Ablauf von vier Jahren eine neue Delegiertenversammlung noch nicht gewählt ist – bis zur Neuwahl.
- (3) Die Delegierten sind verpflichtet, die Arbeit des Stadtseniorenrates nach besten Kräften zu fördern, an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, in den Arbeitskreisen und, soweit vertreten, im Vorstand aktiv teilzunehmen.

Die Delegierten müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat bzw. den Stadtseniorenrat beschlossen ist.

- (4) Die Eigenschaft als Delegierte oder Delegierter endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder durch Tod. An die Stelle des oder der ausgeschiedenen Delegierten tritt eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter. Ist in der Gruppe, der die ausgeschiedene Delegierte oder der ausgeschiedene Delegierte angehört, keine Ersatzdelegierte oder Ersatzdelegierter vorhanden, so ist eine Delegierte oder ein Delegierter nach den für die betroffene Gruppe für die Delegiertenwahl gültigen Regeln nachzuwählen.
- (5) Aus der Delegiertenversammlung kann jemand insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn schuldhaft in grober Weise die Pflichten gemäß Abs. 3 verletzt wurden. Den Ausschluss regelt § 6 Abs. 2.

- (6) An den Sitzungen der Delegiertenversammlung können in beratender Funktion ohne Stimm- und Wahlrecht folgende Personen teilnehmen:

zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Referats für Jugend, Familie und Soziales, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sechs Nürnberger Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Israelitische Kultusgemeinde, Stadtmission), sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrats.

§ 4

Wahl der Delegiertenversammlung

- (1) Die Vereinigungen oder Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 müssen ortsansässig sein, eine kontinuierliche nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

Über die Anerkennung und Zuordnung einer Vereinigung oder Einrichtung zu einer der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen entscheidet der Sozialausschuss; die Delegiertenversammlung gibt hierzu eine Empfehlung ab. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen zur Wahl der Delegierten des Stadtseniorenrates geregelt.

- (2) Jede Organisation, Vereinigung oder Einrichtung bestimmt nach den bei ihr geltenden Regelungen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Wahl der Delegierten ihrer jeweiligen Gruppe. Abs. 4 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die „Arbeitsgemeinschaft der Bewohnervertretungen und Bewohnerfürsprecher“ und die „Senioren-Initiative Nürnberg e. V.“ wählen die Delegierten der Gruppen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 nach ihren eigenen demokratischen Grundsätzen.
- (4) Wählbar sind nur Nürnberger Einwohnerinnen und Einwohner ab 55 Jahren. Ausgenommen sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die der Gruppe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 angehören.

Die Bewerberinnen und Bewerber für das Delegiertenamt dürfen keiner Volksvertretung (Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Stadtrat) angehören.

Wählbar ist nicht, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

- (5) Eine Kandidatur in mehreren Gruppen ist ausgeschlossen. Für den Fall des Ausscheidens einer Delegierten oder eines Delegierten sind in ausreichender Zahl Ersatzdelegierte zu wählen.
- (6) Die Wahl zur Delegiertenversammlung wird vom Referat für Jugend, Familie und Soziales durchgeführt.
- (7) Der Sozialausschuss beschließt Ausführungsbestimmungen zur Wahl. Dabei soll die Pluralität der Seniorenvereinigungen und -einrichtungen innerhalb der Gruppen nach § 3 gewährleistet sein.

§ 5

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung beschließt über Seniorenangelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands;
2. Festlegung der Aufgaben und Ziele für die Arbeit des Stadtseniorenrats;
3. Beschlussfassung für die Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen der im städtischen Haushalt erfolgten Festlegung;
4. Empfehlungen über die Anerkennung und Zuordnung einer Seniorenvereinigung;
5. Ausschluss einer Delegierten oder eines Delegierten.

§ 6

Geschäftsgang und Beschlussfassung

(1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen; eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Die Einladung mit Mitteilung der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.

(2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Zum Ausschluss von Delegierten ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Delegierten notwendig.

(3) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung nach § 5 Satz 2 Nr. 2 ergänzt werden. Dies gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß § 5 Satz 2 Nrn. 1 und 5.

(4) Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und den Delegierten sowie dem Referat für Jugend, Familie und Soziales zuzuleiten.

(5) Die Delegiertenversammlung kann sich innerhalb des durch §§ 3 bis 7 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Arbeitsausschüsse

Sowohl die Delegiertenversammlung als auch der Vorstand können Arbeitsausschüsse einsetzen. Dabei sind Aufgabenstellung und Zusammensetzung zu bestimmen.

Aufgaben nach § 5 Satz 2 Nrn. 1 und 5 können zur beschlussmäßigen Erledigung nicht übertragen werden.

§ 8

Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise werden in der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie beschließt die Anzahl, Aufgabenstellung und Zusammensetzung der Arbeitskreise.
- (2) Die Arbeitskreise bilden temporäre Untergruppen (UG) zur Behandlung aktueller Themen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stadtseniorenrates.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus folgenden Personen besteht:
 1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender;
 2. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter;
 3. eine Schriftführerin oder ein Schriftführer;
 4. eine Kassierin oder ein Kassier;
 5. eine Medienbeauftragte oder ein Medienbeauftragter und
 6. den Arbeitskreissprecherinnen und Arbeitskreissprechern.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode des Stadtseniorenrates. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, führt die laufenden Geschäfte und beruft und leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Bei deren oder dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme der Vertretung.
- (4) Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 entsprechend. Die Abwahl des Vorstandes bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands erfolgt durch die nächste Delegiertenversammlung eine Nachwahl.

- (5) Der Vorstand kann sich innerhalb des von §§ 8 bis 11 vorgegebenen Rahmens eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Zusammenarbeit

- (1) Der Vorstand erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung erhalten auf Wunsch die Möglichkeit, in diesen Gremien als Sachverständige angehört zu werden.
- (2) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands werden dem jeweils zuständigen Referat zugeleitet.

§ 11

Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich bei der Führung seiner Geschäfte einer im Referat für Jugend, Familie und Soziales eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 12

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und die Delegierten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets werden nach vorgängigem Vorstandsbeschluss und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis erstattet. Unter denselben Voraussetzungen erfolgt ein Ersatz von Teilnahmegebühren für den Besuch örtlicher Tagungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 (Bekanntmachung im Amtsblatt Ausgabe 03/2014, Seite 28/29 vom 05.02.2014) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg (Stadtseniorenratssatzung-StSR) vom 19. Juli 1994 (Amtsblatt S. 278) außer Kraft.

Satzung über den Stadtseniorenrat der Stadt Nürnberg (Stadtseniorenrat – StSR)

Ausführungsbestimmungen zur Wahl der Delegierten des Stadtseniorenrates

Inhaltsübersicht der Ausführungsbestimmungen

§ 1	Wahlleitung.....	Seite 10
§ 2	Benachrichtigung über die Wahl	Seite 10
§ 3	Benennung der Wahlberechtigten	Seite 11
§ 4	Einreichung der Wahlvorschläge	Seite 11
§ 5	Stimmzettel	Seite 11
§ 6	Regelung für die Gruppen 6 und 7.....	Seite 12
§ 7	Einladung zur Wahlversammlung.....	Seite 12
§ 8	Wahlvorstand	Seite 12
§ 9	Nachreichung von Wahlvorschlägen	Seite 12
§ 10	Vorstellung der Kandidierenden.....	Seite 13
§ 11	Stimmabgabe	Seite 13
§ 12	Ungültigkeit von Stimmzetteln.....	Seite 13
§ 13	Feststellung des Wahlergebnisses.....	Seite 13
§ 14	Protokoll	Seite 13
§ 15	Bestellung der Delegierten	Seite 14
§ 16	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Seite 14

§ 1

Wahlleitung

Die Funktion der Wahlleitung hat die Referentin oder der Referent für Jugend, Familie und Soziales inne. Die betreffenden Befugnisse können auf Beauftragte übertragen werden.

Entscheidungen trifft die Wahlleitung, soweit sie nach diesen Ausführungsbestimmungen nicht den Wahlvorständen vorbehalten sind.

Die Wahlleitung bereitet die Wahl der Delegierten des Stadtseniorenrats vor und führt sie durch.

§ 2

Benachrichtigung über die Wahl

Spätestens zwei Monate vor der Wahlversammlung fordert die Wahlleitung unter Angabe des Termins jeweils die unter § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 5 der Stadtseniorenratssat-

zung aufgeführten und vom Sozialausschuss anerkannten Seniorenvereinigungen und -einrichtungen auf, ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Versammlung zur Wahl der Delegierten (Wahlberechtigte) zu benennen.

§ 3

Benennung der Wahlberechtigten

Die Seniorenvereinigungen und -einrichtungen melden jeweils eine wahlberechtigte Person unter Angabe der Anschrift und der schriftlichen Zustimmung der genannten Person an die Wahlleitung. Im Falle einer Verhinderung können in gleicher Weise Ersatzwahlberechtigte nachbenannt werden. Die Seniorenvereinigung oder -einrichtung versichert, dass der oder die Kandidierende mindestens 55 Jahre alt ist und den Hauptwohnsitz in Nürnberg hat.

§ 4

Einreichung der Wahlvorschläge

Jede Seniorenvereinigung und -einrichtung kann nur eine Person zur Kandidatur vorschlagen. Eine Kandidatur in mehreren Gruppen ist ausgeschlossen.

Die kandidierende Person darf keiner Volksvertretung (Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Stadtrat) angehören.

Wer nach Art. 2 des Gemeindewahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, darf nicht vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag soll Name, Alter, Anschrift sowie die Bezeichnung der Seniorenvereinigung bzw. -einrichtung, der die kandidierende Person angehört mit Anschrift und mit entsprechender Zuordnung zu einer der Gruppen nach § 3 Abs. 1 der Satzung des Stadtseniorenrats enthalten.

Die vorgeschlagene Person muss die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklären. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass jede der in der Delegiertenversammlung vertretenen Gruppen mindestens 10 Kandidierende benennt.

Reichen die Wahlvorschläge nicht aus, um ab Platz 11 Ersatzdelegierte bestellen zu können, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Seniorenvereinigungen und -einrichtungen, die Wahlvorschläge eingereicht haben, auf, Ersatzdelegierte für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten zu benennen.

Die Wahlleitung entscheidet nach den vorgenannten Bestimmungen über die Gültigkeit der Wahlvorschläge.

§ 5

Stimmzettel

Die Wahlleitung erstellt die Stimmzettel mit den rechtzeitig benannten und gültigen Wahlvorschlägen. Sie werden alphabetisch geordnet.

Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidierenden und die Seniorenvereinigungen bzw. -einrichtungen, der die oder der jeweilige Kandidierende angehören.

Die Stimmzettel können in der Wahlversammlung nach Prüfung durch den Wahlvorstand durch zusätzliche Vorschläge ergänzt werden.

§ 6

Regelung für die Gruppen 6 und 7

Die Senioren-Initiative Nürnberg e. V. und die Arbeitsgemeinschaft der Bewohnerfürsprecher und Bewohnervertretungen werden aufgefordert bis zu einem von der Wahlleitung festgelegten Termin ihre jeweils 10 Delegierten/Ersatzdelegierten zu benennen.

§ 7

Einladung zur Wahlversammlung

Die Wahlleitung lädt die von den Seniorenvereinigungen und -einrichtungen benannten Wahlberechtigten zu den für jede Gruppe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 gesonderten Wahlversammlungen unter Angabe von Zeit und Ort ein. Der Einladung wird eine Liste der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge beigelegt.

§ 8

Wahlvorstand

Für jede Wahlversammlung bestellt die Wahlleitung einen Wahlvorstand:

Er besteht aus der Wahlleitung als Vorsitzender oder Vorsitzendem, einer weiteren Vertretung der Stadt Nürnberg mit Funktion Schriftführung sowie zwei Beisitzenden aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Die Beisitzenden werden durch die Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung in den Wahlvorstand entsandt.

Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus dem Kreis der Wahlberechtigten benennen.

Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.

Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln; er zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Auszählung fest.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 9

Nachreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorstand fordert die anwesenden Wahlberechtigten auf, weitere noch nicht eingegangene Wahlvorschläge formgerecht (Nr. 4) nachzureichen. Sie werden nach Prüfung durch den Wahlvorstand unter Angabe des Namens und der angehörigen Seniorenvereinigung oder -einrichtung bekanntgegeben und in die Wahlliste eingetragen.

§ 10

Vorstellung der Kandidierenden

Der Wahlvorstand beschließt, welche Form der Vorstellung (persönlich, durch Verlesen, mittels technischer Hilfsmittel) in Anbetracht der Zahl der Wahlberechtigten geeignet ist, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlversammlung zu gewährleisten.

§ 11

Stimmabgabe

Jede wahlberechtigte Person hat 10 Stimmen für die Wahl der Delegierten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Namen der benannten Kandidatinnen und Kandidaten.

Jede kandidierende Person kann nur eine Stimme erhalten.

§ 12

Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ein Stimmzettel ist ungültig wenn der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Ein Stimmzettel ist im Ganzen ungültig, wenn kein vom Wahlvorstand ausgegebener Stimmzettel verwendet wurde oder mehr als 10 Kandidierende angekreuzt wurden.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmzettel aus.

Gewählt sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ab Platz 11 ergibt sich die Reihenfolge der Ersatzdelegierten.

Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis des Wahlvorgangs bekannt.

Anschließend fragt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstands die Gewählten ob sie die Wahl annehmen. Die Wahlleitung holt, soweit erforderlich, noch ausstehende Wahlannahmeerklärungen ein.

Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen. Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstands schließt die Sitzung.

§ 14

Protokoll

Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

Darin sind der Ablauf der Versammlung, die gefassten Beschlüsse, sowie das vorläufige Wahlergebnis festzuhalten.

§ 15

Bestellung der Delegierten

Die Wahlleitung erstellt aufgrund des Ergebnisses die Liste der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten und benachrichtigt diese.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Nürnberg bekanntgemacht.

Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung des Nürnberger Stadtseniorenrates – StSR

Beschlossen im Juli 2022 und seitdem gültig.

Inhaltsübersicht Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung

§ 1	Delegiertenversammlung.....	Seite 15
§ 2	Tagesordnung	Seite 16
§ 3	Leitung der Delegiertenversammlung.....	Seite 16
§ 4	Anträge zum Ablauf der Versammlung	Seite 17
§ 5	Verweisung an einen Ausschuß	Seite 17
§ 6	Niederschrift.....	Seite 17
§ 7	Geschäftsordnung.....	Seite 18
§ 8	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	Seite 18

Die Delegiertenversammlung des Nürnberger Stadtseniorenrates beschließt aufgrund des § 6 Abs. 5 der Satzung für den Stadtseniorenrat in der Fassung vom 05.07.2022 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Delegiertenversammlung

1. Mitglieder der Delegiertenversammlung sind entsprechend § 3 Abs. 1 der Satzung des Nürnberger Stadtseniorenrates die gewählten Delegierten der einzelnen Gruppen.
2. Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung anberaumt und geleitet.
3. Die Delegiertenversammlung kann an den Vorstand Anfragen und Empfehlungen richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese zügig in seinen Sitzungen zu behandeln und zu bearbeiten.
4. Die/der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung unterrichten die Delegierten über die Arbeit und Planungen des Stadtseniorenrates, gleichermaßen informiert jede Arbeitskreissprecherin/jeder Arbeitskreissprecher über die Tätigkeiten des Arbeitskreises, seit der letzten Delegiertenversammlung.
5. Die Delegiertenversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich, über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung selbst.
6. Zu Punkten der Tagesordnung können sach- und fachkundige Personen geladen werden.

§ 2

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n bzw. die Stellvertretung erstellt. Die Tagesordnungspunkte werden darin einzeln aufgeführt.
2. Die Frist für die Einreichung von Anträgen endet 7 Tage vor der Delegiertenversammlung. Ausnahmen siehe Abs.3 Satz 1 der Geschäftsordnung.
3. Die Aufnahme zusätzlicher und dringender Angelegenheiten in die Tagesordnung können bis zum Beginn der Delegiertenversammlung die Delegierten bei der Versammlungsleitung beantragen. Ob das Thema in die Tagesordnung aufgenommen wird entscheidet die Delegiertenversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Tagesordnungspunkte, deren Beratung von einem Drittel der anwesenden Delegierten bis zu Beginn der Delegiertenversammlung gefordert werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Zur Vorbereitung der Anträge wird eine ständige Antragsprüfungskommission gebildet, die aus drei Vertretungen des Vorstands besteht. Es sind Ersatzpersonen zu benennen. Beschlussfähig ist das Gremium mit drei Personen, das Gremium gibt gegenüber der Delegiertenversammlung eine Empfehlung ab.

§ 3

Leitung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung geleitet.

Sie/Er gibt vorliegende Entschuldigungen und Stimmübertragungen bekannt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und lässt über die endgültige Tagesordnung beschließen. Die Benennung einer zusätzlichen Moderation durch die/den Vorsitzende/n oder Stellvertretung ist möglich.
2. Die Sitzungsleitung oder die Moderation ruft jeden Tagesordnungspunkt der Reihe nach auf, erteilt das Wort den Berichterstattern/Antragstellern und leitet das weitere Verfahren. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag oder Anfrage eines Drittels der Delegierten in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so ist zunächst dem Vorschlagenden oder den Antragstellern Gelegenheit zur Begründung zu geben. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.
3. Ein Mitglied der Delegiertenversammlung kann in der Delegiertenversammlung selbst nur dann sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung das Wort erteilt wurde. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Eingang der Wortmeldungen. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

§ 4

Anträge zum Ablauf der Versammlung

Dazu gehören insbesondere Anträge

- zu einem Tagesordnungspunkt,
- auf Ende der Diskussion,
- auf Schließung der Rednerliste,
- auf Vertagung, auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- auf Unterbrechung oder Aufhebung der Delegiertenversammlung.

Wird ein Antrag gestellt, so kann je eine Delegierte/ein Delegierter für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt, dann ist über den Antrag abzustimmen.

§ 5

Verweisung an einen Ausschuß

Nach § 7 der Satzung des Nürnberger Stadt seniorenrates kann die Delegiertenversammlung Arbeitskreise und Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse erlässt der Vorstand. Die Sprecher der Arbeitskreise und der Ausschüsse berichten dem Vorstand auf Einladung schriftlich oder persönlich.

§ 6

Niederschrift

1. Über die Delegiertenversammlung ist von der Schriftführung (bei Verhinderung von der Geschäftsstelle) eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die Redebeiträge wiedergeben. Beschlussanträge und Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen. Sie bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung auf der jeweils folgenden Delegiertenversammlung. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen den Delegierten zuzuleiten.
2. Die Geschäftsstelle führt eine Anwesenheitsliste.
3. Die Niederschrift muß enthalten:
 1. Tag und Ort der Sitzung.
 2. Die Namen der Sitzungsleitung, der Moderation und der Schriftführung der Delegiertenversammlung.
 3. Beginn und Ende der Delegiertenversammlung.
 4. Die behandelten Tagesordnungspunkte und die Namen der Berichterstatter.
 5. Die eingebrachten Anträge und Vorschläge.
 6. Den Wortlaut der Beschlüsse.
 7. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
 8. Die Namen etwaiger zur Beratung hinzugezogener Personen.

9. Das Protokoll enthält eine Kopie der Anwesenheitsliste.
10. Hinweis auf Vertraulichkeit im Sinne des § 3 Abs. 3 u. 5 der Satzung.

§ 7

Geschäftsordnung

1. In den Fällen, in denen die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung eine Regelung nicht vorsieht, gilt die Geschäftsordnung des Nürnberger Stadtrates.
2. Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Delegierten.

§ 8

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung des Stadt seniorenrates Nürnberg tritt nach Verabschiedung in der Delegiertenversammlung am 05. Juli 2022 in Kraft. Sie gilt unabhängig von der Wahlperiode solange, bis sie von einer neuen Geschäftsordnung abgelöst wird.

Einzelheiten regelt der Leitfaden, in dem die Vorstandschaft unter Einbezug der Delegierten Regelungen zur Umsetzung von Satzung und Geschäftsordnung erstellt.

gez. Der Vorsitzende

Geschäftsordnung für den Vorstand des Stadt senioren rates der Stadt Nürnberg

Beschlussfassung im Vorstand am 26.03.09 und seitdem gültig.

Inhaltsübersicht Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 1	Der Vorstand	Seite 19
§ 2	Geschäftsführung.....	Seite 20
§ 3	Einladungen zu den Sitzungen	Seite 20
§ 4	Tagesordnung	Seite 20
§ 5	Sitzungsleitung	Seite 20
§ 6	Beschlussfassung	Seite 21
§ 7	Sitzungsniederschrift	Seite 21
§ 9	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	Seite 21

Der Vorstand beschließt aufgrund des § 8 Abs. 5 der Satzung des Stadt senioren rates der Stadt Nürnberg in der Fassung vom 19.07.1994 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Der Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind die im § 8 Abs. 1 der Satzung des Stadt senioren rates genannten Personen.
2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung ergeben. Anfragen und Empfehlungen der Delegierten sind zügig zu behandeln und zu bearbeiten.
3. Der Vorstand tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr. Verlangen mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so ist diesem Verlangen stattzugeben.
4. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertretern geleitet.
5. Ausschließlich der/die Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Stadt senioren rat nach außen gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung, den einschlägigen Verbänden und Organisationen, den kirchlichen Institutionen und auch der Gesamtheit der Nürnberger Bevölkerung gegenüber. Ausnahmen bilden die gewählten oder benannten Delegierten für die Bundes- bzw. Landesseniorenvertretungen und die Sprecher der Arbeitskreise, die in enger Abstimmung mit dem Vorstand die übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Grundsätzlich kann der/die Vorsitzende einzelne Aufgaben an jedes Mitglied des StSR delegieren.

6. Der/die Vorsitzende vertritt den Vorstand und bedient sich zur Führung seiner Geschäfte der im Seniorenamt angesiedelten Geschäftsstelle. Einzelheiten regelt eine Geschäftsanweisung.

§2 Geschäftsführung

Die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen führen die laufenden Geschäfte.

Insbesondere sind dies :

- Die Leitung von Vorstandssitzungen und den Delegiertenversammlungen, sowie aller anderen Sitzungen zu denen keine Sitzungsleitung bestimmt ist.
- Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen im Namen des Stadt senioren rates.
- Erledigung der Post. Auch elektronischer Post (E-Mail)
- Die Beantwortung von Anfragen und Klärung von Sachverhalten, thematische Vorgaben,
- sowie die Zusammenführung und Begleitung der Ergebnisse der Arbeitskreise und deren organisatorische Umsetzung.
- Wahrnehmung von notwendigen Terminen bei für den Stadt senioren rat relevanten Themen und Veranstaltungen.

Beschlussorgan ist der gesamte Vorstand.

§3 Einladungen zu den Sitzungen

Der/die Vorsitzende lädt zu den ordentlichen Sitzungen des Vorstandes rechtzeitig unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein.

Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können sach- und fachkundige Personen eingeladen werden.

§4 Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Sitzung des Vorstandes wird durch die/den Vorsitzende/-n erstellt. Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

§5 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung erklärt die Sitzung für eröffnet, stellt die Beschlussfähigkeit fest und klärt die Zustimmung zur Tagesordnung. Sie leitet die Beratungen und Abstimmungen und das weitere Verfahren. Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen.

§ 6

Beschlussfassung

Entsprechend § 8 Abs. 3 der Satzung beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von acht Vorstandsmitgliedern.

Der/die Sitzungsleiter/-in gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Mitglieder, die einem Antrag nicht zustimmen oder sich der Stimme enthalten, können verlangen, dass dies in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird.

§7

Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzung werden von einem Schriftführer in Zusammenarbeit mit der Sitzungsleitung Niederschriften gefertigt. Sie sollen den wesentlichen Verlauf der Sitzung und die Redebeiträge wiedergeben. Beschlussanträge und Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen.

Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Sie bedürfen der Genehmigung auf der jeweils folgenden Sitzung. Die Niederschrift soll den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen.

2. Der/Die Schriftführer/-in führt eine Anwesenheitsliste.

3. Die Niederschrift muß enthalten:

1. Tag und Ort der Sitzung
2. Die Namen der Leiterin/des Leiters der Sitzung und der Schriftführerin/des Schriftführers.
3. Beginn und Ende der Sitzung.
4. Die behandelten Tagesordnungspunkte und die Namen der Berichterstatter.
5. Die eingebrachten Anträge und Vorschläge.
6. Den Wortlaut der Beschlüsse.
7. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
8. Die Namen etwaiger zur Beratung hinzugezogener Personen.
9. Das Protokoll enthält eine Kopie der Anwesenheitsliste.
10. Hinweis auf Vertraulichkeit im Sinne des § 3 Abs.3 u. 5 der Satzung

§9

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung auf der Vorstandssitzung vom 26.03.2009 in Kraft.

Sie gilt unabhängig von der Wahlperiode solange, bis sie von einer neuen GO abgelöst wird.

Eigene Notizen



Impressum

Herausgeber:

Referat für Jugend, Familie und Soziales
– Seniorenamt

Hans-Sachs-Platz 2
90403 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-67 01
Telefax 09 11 / 2 31-67 12

Kontakt:

Stadt seniorenrat Nürnberg
Geschäftsstelle

Hans-Sachs-Platz 2
90403 Nürnberg
Telefon 09 11 / 2 31-65 02
und 09 11 / 2 31-66 29

E-Mail stadtseniorenrat@stadt.nuernberg.de
Internet www.stadtseniorenrat.nuernberg.de

Auflage:

800 Stück, Oktober 2022

Druck:

noris inklusion gGmbH
Dorfäckerstraße 37
90427 Nürnberg

Fotografie:

Christine Dierenbach
Hartmut Knipp, www.hkd-grafik.de

Satz und Layout:

HKD-Grafik & Werbung
Hartmut Knipp, www.hkd-grafik.de

Copyright (c) 2022 Seniorenamt der Stadt Nürnberg. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet und mit der Bitte um ein Belegexemplar
Für gewerbliche Zwecke: Speicherung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers